

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma Illig Navigation Systems, Karsten Illig

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche unserer Lieferungen und Leistungen hier und für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn meine AGB hierbei nicht nochmals ausdrücklich einbezogen wird. Der Geltung eigener AGB des Vertragspartners wird widersprochen; diese werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Preise / Zahlung

1. Meine Preise gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Euro zzgl. im Zeitpunkt der Leistungserbringung geteilter Mehrwertsteuer, ab Auslieferungsort (Bad Salzflufen) und ausschließlicher Verpackung, Versand und Versicherung
2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Mietzinsen monatlich im Voraus zum 1. Miettag und danach zu dem jeweils diesem entsprechenden Tagen der Folgemonate (wobei § 188 Abs. 3 BGB entsprechend gilt), alle anderen Zahlungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne jeden Abzug zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zahlungseingang bei mir an. Nach Verstreichen der genannten Zahlungsfrist entritt unmittelbar, unbeschadet der Möglichkeit der Mahnung, Verzug ein.
3. Die angegebenen Liefertermine sind -soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - unverbindlich. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt (z.B. Betriebsstörungen, nicht zu vertretende fehlende Lieferung durch den Vorlieferanten oder Hersteller, Energieversorgungs-schwierigkeiten , Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe) sind von mir nicht zu vertreten.

§ 3 Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, obliegt uns im Falle des Versandes die Wahl von Versandweg und Versandart meiner Ware. Die Kosten des Versandes ab Auslieferungslager (Bad Salzflufen) trägt grundsätzlich der Käufer bzw. Mieter.
2. Im Falle des Versandes geht die Gefahr auf den Käufer/Mieter über, sobald die Lieferung/Leistung und zwar auch bei allen Teilleistungen - an die Transportperson übergeben wurde oder die Ware mein Betriebsgrundstück verlassen hat.
3. Im Falle von Leistungen/Montagen vor Ort geht die Gefahr ab Fertigstellung der Leistung/Montage an den Vertragspartner über. Maßgeblich zählt hier ein unterschriebener Lieferschein vom Vertragspartner, bzw. einer Person vor Ort. Installationen von Baggersteuerungen und Steuerungen an Baumaschinen muss in einer ausgerüsteten Werkstatt und muss an einem Werktag erfolgen. Die Maschinen müssen für mindestens einen Tag zu meiner freien Verfügung stehen uns sich nicht an Bauarbeiten beteiligen. Diese Bedingungen gelten auch für Umbau bzw. Demontage dieser Systeme. Es wird durch den Auftraggeber ein Schlosser zur Mithilfe und Schweißarbeiten kostenfrei abgestellt. Die Einweisung in meiner Systeme erfolgt unmittelbar nach der Montage, kann dies nicht erfolgen wird eine nochmalige Anreise durch mir dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
4. Ab Zeitpunkt der Lieferung bzw. der nachfolgenden Rechnungsstellung ist der Betrag in der vereinbarten Frist zu entrichten. Mängel an der Ware beeinträchtigen diesen Punkt nicht, hier tritt § 6 meiner AGB in Kraft.

§ 4 Rücktritt, Kündigung, Schadenersatz, des Verkäufers/Vermieters

1. Zu allen Verträgen, die nicht Miet- oder Pachtverträge sind, steht mir neben den gesetzlichen Gründen auch dann ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zu, wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit meines Vertragspartners in Frage stellen dadurch meinen Zahlungsanspruch gefährden (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Insolvenzantrag, Zahlungseinstellung, fehlende Scheckeinlösung).
2. Für die fristlose Kündigung von Mietverhältnissen aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen, wobei klargestellt wird, dass ein wichtiger Grund im Sinne des § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB auch jeglicher vertragswidriger Gebrauch des Mieters ist. Darüber hinaus und unbeschadet der gesetzlichen Regelung kann eine fristlose Kündigung auch dann erfolgen, wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen und dadurch meine Ansprüche gefährden (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Zahlungseinstellung, fehlende Scheckeinlösung); dieses Kündigungsrecht gilt jedoch nur bis zu einem etwaigen Insolvenzantrag des Mieters.
3. Mir wegen Rücktritt/Kündigung gesetzlich zustehende Schadenersatzansprüche können wir auf Grund folgender Pauschalen berechnen, im Falle eines Kaufvertrags in Höhe von 40% des Nettokaufpreises (ohne Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten), im Falle eines Mietvertrages in Höhe von 40% der bis zum regulären Vertragsende bzw. bis zur nächsten regulären Vertragsbeendigungsmöglichkeit ausstehenden Miete, maximal jedoch zwei Nettomonatsmieten. Meinem Vertragspartner steht der Nachweis offen, dass kein oder geringer Schaden entstanden ist; mir steht der Nachweis eines höheren Schadens offen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Bei sämtlichen Verkäufen behalte ich mir das Eigentum an der verkauften Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindungen vor.
2. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, sofern er nicht in Verzug mit der Zahlung des konkreten Kaufpreises einschließlich Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten ist. Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung werden bereits heute an mich abgetreten. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von mir erworbenen Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe von 110% des Bruttorechnungswertes der veräußerten Vorbehaltsware. Bei Veräußerungen von Waren, an denen ich Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe diese Miteigentumsanteile. Der Käufer ist bis zum jederzeit möglichen Widerruf zur Einziehung der sich aus dem Weiterverkauf ergebenden Forderung berechtigt.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in meinem Eigentum stehenden Sachen verbunden, so gilt diese Verbindung - solange der Eigentumsvorbehalt - als lediglich vorübergehend. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt für mich. Sollte gleichwohl durch eine solche Verbindung oder Verarbeitung mein Eigentum ganz oder teilweise erlöschen und auch nicht statt dessen wiederum Eigentum oder Miteigentum meinerseits mindestens im Wert der Vorbehaltsware entstehen, so überträgt mir der Käufer gem. § 930 BGB bereits heute einen wertmäßigen Vorbehaltsware entsprechenden Miteigentumsanteil an der Sache, zu deren Gunsten mein Eigentum untergegangen ist/der neuen Sache. Für das Miteigentum gelten wiederum die Vorschriften dieses Paragraphen.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend und umfassend zu versichern.

§ 6 Gewährleistung / Haftungsbeschränkung

1. Bei Kaufverträgen, bei denen der Käufer Kaufmann und das Geschäft für ihn ein Handelsgeschäft ist, ist er verpflichtet die gelieferte Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein zunächst nicht erkennbarer Mangel zu einem späterem Zeitpunkt, muss der Käufer die Anzeige unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber nach 5 Werktagen, schriftlich mir gegenüber vornehmen, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangel als genehmigt. Ist der Käufer kein Kaufmann oder das Geschäft für ihn kein Handelsgeschäft, muss er jedenfalls offensichtliche Mängel

unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzeigen. Im Falle eines Mangels steht das Wahlrecht, ob Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, uns zu. Wird nach dreimaligem Versuch den Mangel zu beheben dieser nicht behoben steht dem Käufer das Recht auf Rückgabe und Erstattung des Kaufpreises zu. Hat der Käufer in dieser Zeit mit der Ware gearbeitet, wenn auch mit Mängeln, so ist dies mit einem Mietzins, abhängig vom Wert der Ware, zu entrichten. Bei Verkauf gebrauchter Ware sind Gewährleistungsansprüche - mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder wegen Körperschäden - ausgenommen. Fahrtkosten- und Kilometerberechnungen sind nicht Bestandteil der Gewährleistung und werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Bei Mietverträgen ist der Mieter verpflichtet, mir etwaige - auch anfängliche - Mängel der Mietsache unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen, schriftlich anzuzeigen. Eine Weiterverwendung der mangelhaften Mietsache ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch mich gestattet. Für etwaige Ausfallzeiten, die ich nicht zu vertreten haben, ist der Mietzins fortzuentrichten.
3. Soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind sämtliche Angaben durch mich oder den Hersteller zur Kauf-/Mietsache bloße Eigenschaftsbeschreibungen und keine Zusicherung oder Garantien im Rechtssinne.
4. Außer im Falle von Körperschäden sind Schadensersatzansprüche gegen mich wegen Mängel oder sonstigen Pflichtverletzungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 7 Vermietung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung auftreten, haftet der Mieter. Der Nachweis, dass der Schaden nicht auf seiner unsachgemäßen Behandlung basiert, obliegt dem Mieter. Der Mietgegenstand ist dem Vermieter bei Vertragsende in sauberen Zustand zurückzugeben. Der Mietgegenstand ist von dem Mieter ausreichend gegen die üblichen Gefahren zu versichern.

§ 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit zulässig, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen, Leistungen und Zahlungen, auch für Wechsel- und Schecksprüche ist Bad Salzflufen. Gerichtsstand ist der Kreis Lippe

§ 9 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, wird die Geltung des Vertrages und dieser AGB im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 No Russia Klausel / Deutsch

1. Der [Einführer/Käufer] darf die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen gelieferten Güter, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, ausführen oder wiederausführen.
 2. Der [Importeur/Käufer] wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich etwaiger Wiederverkäufer, vereitelt wird.
 3. Der [Einführer/Käufer] führt ein geeignetes Überwachungssystem ein und unterhält es, um Verhaltensweisen Dritter in der weiteren Handelskette, einschließlich etwaiger Weiterverkäufer, zu ermitteln, die dem Zweck von Absatz 1 zuwiderlaufen.
 4. Jede Verletzung der Absätze (1), (2) oder (3) stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieses Vertrages dar, und der [Exporteur/Verkäufer] ist berechtigt, angemessene Rechtsbehelfe zu verlangen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:
(i) Kündigung dieser Vereinbarung; und
(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von [150%] des Gesamtwertes dieses Vertrages oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist
 5. Der [Importeur/Käufer] unterrichtet den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich aller einschlägigen Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) unterlaufen könnten. Der [Importeur/Käufer] übermittelt dem [Exporteur/Verkäufer] innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Anfrage Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3).
- § 11 No Russia Clause**
1. The [Importer/Buyer] shall not sell, export or re-export, directly or indirectly, to the Russian Federation or for use in the Russian Federation any goods supplied under or in connection with this Agreement that fall under the scope of Article 12g of Council Regulation (EU) No 833/2014.
 2. The [Importer/Buyer] shall undertake its best efforts to ensure that the purpose of paragraph (1) is not frustrated by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers.
 3. The [Importer/Buyer] shall set up and maintain an adequate monitoring mechanism to detect conduct by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers, that would frustrate the purpose of paragraph (1).
 4. Any violation of paragraphs (1), (2) or (3) shall constitute a material breach of an essential element of this Agreement, and the [Exporter/Seller] shall be entitled to seek appropriate remedies, including, but not limited to:
(i) termination of this Agreement; and
(ii) a penalty of [150%] of the total value of this Agreement or price of the goods exported, whichever is higher.
 5. The [Importer/Buyer] shall immediately inform the [Exporter/Seller] about any problems in applying paragraphs (1), (2) or (3), including any relevant activities by third parties that could frustrate the purpose of paragraph (1). The [Importer/Buyer] shall make available to the [Exporter/Seller] information concerning compliance with the obligations under paragraph (1), (2) and (3) within two weeks of the simple request of such information."



Hauptsitz
Meerbreite 17
32107 Bad Salzflufen

Tel. +49 (0) 5221-76 33 600
Fax +49 (0) 5221-76 33 605
office@ilns.de

Sparkasse Lemgo
IBAN DE38 4825 0110 0005 0824 82
BIC Code WELADED1LEM
Geschäftsführer Karsten Illig